

Jugendordnung

Straßensport e.V.

Stand vom 16.02.2026



§ 1 Präambel

Die Jugendordnung des Straßensport e.V. dient der Förderung, Betreuung und Sicherheit der Kinder und Jugendlichen innerhalb des Vereins. Sie ergänzt die Satzung und andere Ordnungen des Vereins.

Ziel ist es, ein sicheres, sportliches und respektvolles Umfeld zu gewährleisten, in dem die Jugendlichen Verantwortung übernehmen, Fairness und Teamgeist erleben und in ihrer persönlichen Entwicklung unterstützt werden.

Diese Ordnung wird vom Vorstand des Straßensport e.V. erlassen und kann bei Bedarf durch ihn geändert werden, ohne dass eine Mitgliederversammlung erforderlich ist.

§2 Beschlüsse und Bekanntgabe

- (1) Der Vorstand hat in seiner Sitzung am 16.02.2026 die vorliegende Beitragsordnung beschlossen.
- (2) Die Beitragsordnung tritt mit Bekanntgabe in Kraft. Sie wird als offizieller Aushang in der Sportstätte des Vereins angebracht, auf der Vereinswebsite (www.strazensport.de) veröffentlicht und mit jedem Antragsformular minderjährigen Mitgliedern ausgehändigt.

§ 3 Geltungsbereich

- (1) Diese Jugendordnung gilt für alle minderjährigen Kinder und Jugendlichen, die an Vereinsangeboten des Straßensport e.V. teilnehmen.
- (2) Sie gilt unabhängig von einer Mitgliedschaft im Verein, z. B. auch für Probetrainings.
- (3) Im Konfliktfall haben die Bestimmungen dieser Ordnung Vorrang vor anderen Ordnungen, soweit sie den Jugendbereich betreffen.

§ 4 Teilnahmebedingungen

Die in den gesonderten Teilnahmebedingungen (Anlage 1) festgelegten Regeln (§ 1 - 12) sind Bestandteil dieser Jugendordnung und gelten entsprechend:

- Schriftliche Zustimmung der Sorgeberechtigten ist erforderlich.
- Gesundheitliche Eignung ist durch die Sorgeberechtigten zu bestätigen.
- Aufsichtspflichten gelten nur während der offiziellen Trainings- oder Veranstaltungszeiten.
- Bringen, Abholen und selbstständiges Verlassen der Trainingsstätte erfolgt nach den Regeln der Teilnahmebedingungen.
- Typische Risiken des Trainings (z. B. Stürze, Überlastungen) sind bekannt.
- Anweisungen der Trainer*innen sind Folge zu leisten.
- Haftung des Vereins ist geregelt; Versicherungsschutz besteht im Rahmen der Vereinsversicherung.
- Notfallmaßnahmen werden wie beschrieben umgesetzt.

§ 5 Verhalten im Training

- (1) Die Jugendlichen sollen respektvoll miteinander umgehen.
- (2) Mobbing, Gewalt, Diskriminierung oder sonstige respektlose Verhaltensweisen sind untersagt.
- (3) Die Trainer*innen überwachen die Einhaltung der Regeln und können bei Verstößen Maßnahmen ergreifen, einschließlich Ausschluss vom Training bei wiederholten oder schweren Verstößen.

§ 6 Aufsicht und Betreuung

- (1) Die Aufsichtspflicht des Vereins besteht ausschließlich während der offiziellen Trainingszeiten und auf dem Trainingsgelände.
- (2) Außerhalb dieser Zeiten (z. B. Hin- und Rückweg) besteht keine Aufsichtspflicht.
- (3) Eine weitergehende Betreuung außerhalb der Trainingszeiten ist nicht verpflichtend.

§ 7 Kinder- und Jugendschutz

- (1) Der Straßensport e.V. verpflichtet sich zur Umsetzung geltender Kinder- und Jugendschutzregelungen.
- (2) Trainer*innen und Betreuer*innen handeln entsprechend der gesetzlichen Vorgaben und Vereinsrichtlinien.
- (3) Verdachtsfälle von Missbrauch, Gewalt oder Vernachlässigung werden gemäß den gesetzlichen Vorschriften gemeldet.

§ 8 Rechte der Jugendlichen

- (1) Jugendliche haben das Recht auf eine sichere und respektvolle Trainingsumgebung.
- (2) Sie können Vorschläge zu Trainingsinhalten oder Projekten innerhalb der Gruppe einbringen. Diese Vorschläge werden von den Trainer*innen berücksichtigt und an den Vorstand weitergeleitet, damit die Interessen und Belange der minderjährigen Mitglieder angemessen in die Vereinsarbeit einfließen.

§ 9 Inkrafttreten und Änderungen

- (1) Diese Jugendordnung tritt mit Beschluss des Vorstands in Kraft.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen können jederzeit durch den Vorstand beschlossen werden.
- (3) Die Ordnung wird allen Trainer*innen, Betreuer*innen, Kindern, Jugendlichen und Sorgeberechtigten zugänglich gemacht.

Anlage A- Teilnahmebedingungen für Minderjährige

Teilnahmebedingungen für Minderjährige

Straßensport e.V.

Stand vom 16.02.2026



§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Teilnahmebedingungen gelten für alle minderjährigen Personen, die an Angeboten des Straßensport e.V. teilnehmen. Sie gelten unabhängig vom Bestehen einer Vereinsmitgliedschaft, insbesondere auch für Probetrainings.
- (2) Diese Teilnahmebedingungen ergänzen die Satzung und sonstigen Ordnungen des Vereins. Im Falle von Widersprüchen gehen diese Teilnahmebedingungen vor.

§ 2 Zustimmung der Sorgeberechtigten

- (1) Die Teilnahme minderjähriger Personen an Vereinsangeboten ist nur mit vorheriger schriftlicher Einwilligung aller Sorgeberechtigten zulässig.
- (2) Die unterzeichnenden Personen versichern, sorgeberechtigt zu sein und zur Abgabe dieser Erklärung befugt zu sein.
- (3) Sofern nur ein Sorgeberechtigter unterzeichnet, wird erklärt, dass dieser zur alleinigen Vertretung berechtigt ist.

§ 3 Gesundheitliche Eignung

- (1) Die Sorgeberechtigten bestätigen, dass der/die Minderjährige gesundheitlich in der Lage ist, an den jeweiligen Trainings- und Bewegungsangeboten, insbesondere am funktionellen Fitnesstraining, teilzunehmen.
- (2) Bestehende Erkrankungen, Einschränkungen, Verletzungen oder sonstige gesundheitliche Besonderheiten, die für die Teilnahme relevant sein können, sind dem Verein vor Beginn der Teilnahme unaufgefordert und vollständig mitzuteilen.
- (3) Änderungen des Gesundheitszustandes, die die Teilnahme beeinflussen können, sind unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Der Verein ist nicht verpflichtet, eine medizinische Untersuchung oder gesundheitliche Eignungsprüfung durchzuführen.

§ 4 Art und Umfang der Aufsicht

- (1) Die Aufsichtspflicht des Vereins besteht ausschließlich während der offiziellen Trainings- bzw. Veranstaltungszeiten und nur auf dem jeweiligen Trainingsgelände.
- (2) Keine Aufsichtspflicht besteht insbesondere
 - vor Beginn der Veranstaltung,
 - nach deren Ende sowie
 - auf dem Hin- und Rückweg.
- (3) Eine weitergehende Betreuung, Beaufsichtigung oder Überwachung, insbesondere außerhalb der Trainingszeiten, schuldet der Verein nicht.

§ 5 Bringen, Abholen und selbstständiges Verlassen

- (1) Die Sorgeberechtigten erklären, ob
 - dass der/die Minderjährige selbstständig zum Training kommen und das Trainingsgelände nach dem Training selbstständig verlassen darf, oder
 - dass der/die Minderjährige ausschließlich von einer berechtigten Person gebracht und abgeholt wird.
- (2) Der Verein ist nicht verpflichtet, die Abholung zu überwachen oder auf verspätetes Abholen zu warten.

§ 6 Besondere Risiken des funktionellen Trainings

- (1) Den Sorgeberechtigten ist bekannt, dass funktionelles Fitnesstraining insbesondere mit erhöhten körperlichen Belastungen verbunden sein kann.
- (2) Typische Risiken sind insbesondere Stürze, Überlastungen, Zusammenstöße sowie sportarttypische Verletzungen.
- (3) Die Teilnahme erfolgt auf Grundlage dieser bekannten und typischen Risiken.

§ 7 Anweisungen der Trainerinnen und Trainer

- (1) Den Anweisungen der eingesetzten Trainerinnen und Trainer ist Folge zu leisten.
- (2) Bei wiederholten oder schwerwiegenden Verstößen gegen Anweisungen oder Sicherheitsregeln kann der/die Minderjährige vom weiteren Training ausgeschlossen werden.

§ 8 Haftung des Vereins

- (1) Der Verein haftet für Schäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (2) Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet der Verein nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und begrenzt auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden.
- (3) Die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt von den vorstehenden Haftungsbeschränkungen unberührt.
- (4) Eine Haftung für selbstverschuldete Unfälle, für das allgemeine Verletzungsrisiko des Sports sowie für Umstände, die außerhalb des Verantwortungsbereichs des Vereins liegen, ist ausgeschlossen.

§ 9 Versicherungsschutz

Der Verein unterhält im Rahmen seiner Tätigkeit eine Vereinsversicherung. Diese ersetzt nicht den Abschluss einer privaten Kranken- oder Unfallversicherung. Den Sorgeberechtigten wird ausdrücklich empfohlen, für ausreichenden privaten Versicherungsschutz zu sorgen.

§ 10 Notfallmaßnahmen

- (1) Die Sorgeberechtigten erklären ihr Einverständnis, dass im Falle eines Unfalls oder einer akuten gesundheitlichen Beeinträchtigung notwendige medizinische Maßnahmen durch den Verein oder dessen Beauftragte veranlasst werden dürfen, sofern eine vorherige Rücksprache nicht möglich ist.
- (2) Die Sorgeberechtigten stellen mindestens eine erreichbare Notfallkontaktperson zur Verfügung.

§ 12 Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Teilnahmebedingungen unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen unberührt.
- (2) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (3) Gerichtsstand ist - soweit gesetzlich zulässig - der Sitz des Vereins.